

Nicht zu bezweifelnde Antwort des vernünftigen Publicums auf die, ohne Benennung des Orts ausgeflogene Broschüre Ein Wort an das Publicum, in dem Streit, welchen der Bützowische Recensent gegen des Herrn Consistorial-Rath, Professors, und Pastors, Doctor Hartmanns Systema Chronologiae Biblicae unbefugter Weise erreget hat

Greifswald: Röse, 1778

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn819423440>

Druck Freier  Zugang



71. a. 4.

Le-1575^{1.2.}

F. C.

LXXII. VI. 18.



117
BIBLIOTHECA
UNIVERSITATIS
ROSTOCKENSIS

Nicht zu bezweifelnde
A n t w o r t
Des vernünftigen Publicums
auf die,
ohne Benennung des Orts ausgeflogene Brochüre
Ein Wort an das Publicum,
in dem Streit,
welchen der Bürgowische Recensent
gegen
des Herrn Consistorial-Rath, Professors, und Pastors,
Doctor Hartmanns
SYSTEMA CHRONOLOGIAE BIBLICAE
unbefugter Weise erregt hat,
entworfen
von dem
Freunde biblischer Wahrheit —

Greifswald, mit Köfens Schriften, im Jahr 1778.

STADT

des vernünftigen Publicums

Ein Wort an das Publikum

in dem Titel

welchen der Historische Theatrum

dem

des Herrn Universitäts-Raths, Professors, und Rectors
Doctor Hartmanns

SYSTEMA CHRONOLOGICAE BIBLICAE

in welchem alle die

historischen

von dem

zweite Theil des

Verfassers, mit dessen Erlaubnis, im Jahr 1778.



Wit Verwunderung höret das Publicum, daß der Hr. Professor J. P. A. Müller der Verfasser der Brochüre sey, die den Titel führet: **Ein Wort an das Publicum**, und daß der Herr Consistorial-Director Reinhard diese Schrift an den Buchdrucker Hrn. Adler in Rostock gesandt habe, sie zu publiciren, und zu verkaufen, und daß er also der Divulgator in Rostock sey. Da nun der Verfasser derselben in dem, durch eine in den Bügowschen Critischen Sammlungen eingerückte unwürdige Recension des von dem Hrn. D. Hartmann herausgegebenen Systematis Chronologiae Biblicae, erregten Streit, sich an das Publicum gewandt hat; so ist zwar jedermann über den in solcher Charteque enthaltenen sehr unmoralischen Vortrag, und über die Kühnheit, dergleichen Geschwäß ans Publicum zu bringen, in Erstaunen gesetzt: Es ergiebt sich aber aus der Lage der Sache von selbst, daß das einsichtsvolle Publicum keine andere Antwort darüber ertheilen könne, als welche die Beschaffenheit folgender in gedachter Charteque unverschämt an das Publicum gebrachten Sätze nothwendig macht.

1. Falscher Satz, daß dem System. Chron. Bibl. Tadel gebühre. Denn die heilsame Belehrung hat die Ungebühr dieses Tadels so treffend dargethan, daß das Publicum keine Rettung des Tadlers absehen kann.

2. **Unbestimmter Satz**, daß man in der Recension eine umständliche Beurtheilung des Systems geliefert habe. Man war verpflichtet, dem Publico eine wahre und gegründete Beurtheilung zu liefern, wie falsch und ungegründet die gelieferte sey, das hat die Belehrung mit unwidersprechlichen Beweisen deutlich gemacht, da man sich sogar nicht gescheuet hat, das Publicum mit Verfälschung der Lesarten des Biblischen Textes, und mit falscher Auslegung des Theologen selbst, den man vertheidigen wollte, zu hintergehen. Andere sehr häufige harte Vergehungen jezt nicht zu wiederholen, welche in der Belehrung satzsam aufgedeckt sind.

3. **Wahrer Satz**, daß man mit solchem Tadel dem Systemati Ehre gemacht habe. Denn unwürdiger Tadel, der weder Vernunft, noch Gelehrsamkeit, noch Tugend, noch Schrift, vor sich hat, macht dem gedachten Buch allerdings Ehre. Dagegen würde die Anpreisung von einem solchen Recensenten dem System, des Hrn. D. H. nur nachtheilig gewesen seyn.

4. **Wahrer Satz**, daß nicht zu hoffen gewesen, der gewagte Tadel des Systematis werde ohne Unwillen abgehen. Unwürdiger Angriff fodert die Gerechtigkeit zum Unwillen auf. Und der ist so viel gerechter, je heller die Ungerechtigkeit des Angriffs in der heilsamen Belehrung mit unwidersprechlichen Gründen dargethan ist. Und dieser Unwille muß auch bey allen Lesern solcher verläumdriischen Angriffe entstehen, ob sie ihn gleich nicht alle öffentlich erklären.

5. **Falscher Satz**, daß die Belehrung eine Schmähschrift auf den Hrn. Prof. Müller sey. Denn sie hat, was demselben entgegen gesetzt ist, so deutlich bewiesen, daß ihm als Recensenten des Systematis nirgends Unrecht geschehen. Er darf nur öffentlich anzeigen, daß er nicht der Recensent sey, und wer der Recensent ist: Dann fällt alles auf den Recensenten, und die Ehre des Herrn Prof. Müllers ist gerettet. Der wahre Recensent, für welchen er dem Publico angezeigt ist, (welche Anzeige auch dies Wort ans Publicum selbst nicht für unwahr erklärt) wird gegen die Beweise alles dessen, was ihm in der Belehrung vorgehalten ist, nimmer etwas gründliches aufbringen, und so sind die unwehrten Ausdrücke von Wüten und Loben, die ferner in dem falschen Satz angebracht sind, vielmehr als ungerechte Schmähungen der Belehrung

rung, und ihres gelehrten Verfassers, anzusehen: Aber von dem Publico und dem Verfasser der Belehrung zu verachten. Sie sind als blosser Verkündigungen des Characters des Recensenten zu betrachten, der, wie dies Wort ans Publicum überall zeigt, sich in keinem einzigen Punct retten kann, und dagegen die Zuflucht, mit Pöbelhafter Wahl, zum Schimpfen und Schelten genommen hat.

6. Falscher Satz, daß es nicht zur Sache gehöre, wer Recensent sey. Es gehört allerdings zur Sache der Recension und ihrer litterarischen Geschichte, zu wissen, wer der Verfasser sey. Daher hat man in alten und neuen Zeiten die wahren Verfasser der ohne Nahmen, oder unter fremden Nahmen, herausgekommenen Schriften zu entdecken für rühmlich gehalten. Und solche Entdeckung ist dem, der Wahrheit vor sich hat, allemahl Ehre, verkündigt aber freylich dem seine aufgedeckte Blöße, welcher das Publicum mit Blendwerken, Verfälschungen und Unwahrheiten getäuschet hat, wie von dem Recensenten der Verfasser der Belehrung unwidersprechlich dargethan hat.

7. Falscher Satz, daß die neue Chronologie viel Figur machen wolle. Falsch, daß sie neu sey, so weit sie recensirt ist. Denn sie hat nur die von uralten Zeiten her in der heiligen Schrift vorgetragene Zeitordnung deutlich vorgestellt, und wider die Ausschweifung der Chronologen gerechtfertiget. Falsch, daß sie viel Figur machen soll. Sie ist nur bestimmt, die wahre Chronologie der Schrift darzustellen, und wider die bisherigen Abweichungen zu vertheidigen. Inzwischen kann den Glanz der darin vorgetragenen biblischen, durchgängig mit sich selbst übereinstimmigen, Wahrheit keine unwürdige, und mit trauriger Entdeckung der grossen Unwissenheit des Recensenten geschriebene, Recension verdunkeln.

8. Falscher Satz, daß, wer die Recension und die Belehrung vergleicht, diese auf jene nicht zutreffend finden werde. Sie trifft so sehr zu, daß der Recensent seine Vorträge mit nichts vertheidigen kann. Bloß ist auf die in der Recension ausgeschütteten Schmähungen gegen den gelehrten Verfasser des Systematis nichts pünctliches erwiedert, wie es einem gesitteten Verfasser anständig war.

9. Unbestimter Satz, eine nützliche Streitigkeit lasse sich mit dem nicht führen, der überall nur krumme Sprünge macht. Wer krumme Sprünge macht, das ist in der Belehrung so offenbar gezeigt worden, daß es durch leere Worte, und nichtige Retorsion, nicht aufgehoben werden

kann. Freylich aber kann bey dem Recensenten wohl kein Nutzen gehofft werden, weil er sich, bey seiner in der Belehrung erwiesenen Unwissenheit, von Vorurtheilen und Partheylichkeit dermassen hingerissen, durch dies Wort ans Publicum darstellt, daß er schwerlich zur Erkenntniß der Wahrheit geführet werden kann. Aber bey Lesern, welche Gelehrsamkeit und Wahrheit kennen und lieben, wird sie die Wahrheit beständigen. Und das ist der Nutzen, den die Belehrung schafft.

10. Unbestimter und falscher Satz, die Belehrung verwirre den Leser, und suche ihn von dem rechten Streitpunct abzuführen. Freylich hat der Recensent, da er die Belehrung gelesen, sehr verwirrt werden müssen. Und diese seine grosse Verwirrung kann man aus dem Wort ans Publicum sehr deutlich erkennen, weil sie ihn ganz ungeschickt gemacht hat, etwas zur Hauptsache gehöriges zu antworten. Und da der gelehrte Verfasser der Belehrung dem Recensenten, nach allen von demselben in Streit genommenen Puncten, Schritt vor Schritt gefolget ist, und die Chronologie der Schrift gegen die Einwürfe des Recensenten unwidersprechlich vertheidigt, auch dem Gegner seinen Unfug deutlich vorgelegt hat; so hätte man denken sollen, der Recensent werde sich künftig hüten, nicht aufs neue Blendwerke zu machen. Nichts desto weniger siehet das Publicum mit Verwunderung, daß der habitus dazu bey dem Recensenten difficulter mobilis geworden: denn auch dieser Satz, daß die Belehrung den Leser von der Hauptsache abziehen wolle, ist blosses Blendwerk, und sich selbst widerlegende Unwahrheit: Es wäre denn, daß der Recensent die wider den H. D. H. in der Recension ausgestossenen Verläumdungen, die größtentheils in der Belehrung übergangen sind, zu seiner Hauptsache gemacht habe.

11. Unbestimter Satz, was der Verfasser des Worts ans Publicum Grobheit und Scurrilität nennet, hat er nicht angezeigt. Sollte er die dem Recensenten in der Belehrung freylich an einigen Orten gebührend geschene Vorhaltung seiner groben Fehler in der Logic, Metaphysic, Historie, Critic, und andern Wissenschaften darunter verstehen; so ist dieselbe ohne klaren Beweis nirgends in der Belehrung zu finden. Und weil der Recensent seine Recension von diesen Flecken nimmermehr reinigen kann, wird sie allemahl wider ihn selbst zeugen. Und seine falschen Ausgüsse gegen den H. R. H. werden, weil sie ja bloß, dem H. R. H. einen groben Poffen zu reißen, ausgeheckt sind und seyn können,

können, nimmermehr aufhören, scurrilische Grobheiten zu seyn. Freylich würde der Recensent wohl gethan haben, wenn er sich nie eingelassen hätte, eine solche Recension zu schreiben. Nun er aber unwiderleglich bestritten ist, und seine groben Fehler und Proben seiner Unwissenheit und Verläumdungsfucht aller Welt vor Augen liegen; so kann er freylich mit Vortheil seiner Ehre sich nicht weiter einlassen. Er würde aber für dieselbe noch immer besser gethan haben, wenn er dies Wort ans Publicum nie geschrieben und ausgebracht hätte.

12. **Sehr mäßige Erklärung.** Sie betrifft des Hrn. Professor Müllers Promotion ohne Inaugural-Disputation. Das Publicum muß damit zufrieden seyn, weil keine bessere da ist. Inzwischen war diese Art, Doctor der Theologie zu werden, in Mecklenburg zur Zeit nicht üblich. Denn obgleich Mecklenburg auch sehr würdige Doctores der Theologie kennt, welche den Gradum absentis bekommen haben; so ist doch keiner unter ihnen, der ihn ohne Inaugural-Disputation ambiret, und erhalten, hätte. Ihre vorhin herausgegebenen Disputationes und Schriften haben sie von der Reise und vom Examine der entferneten Facultät frey gemacht. Sie sind aber in Mecklenburg von der Facultät — examinirt, und haben das Zeugniß der Facultät erhalten, und solches (und das Publicum will hoffen, daß der Herr D. Müller dieses auch beobachtet haben werde) samt ihrer Inaugural-Disputation an die Facultät, welche sie promovirt hat, vorher übersandt. Weil also dieser Casus seine Singularia hatte; gehörte er zur neuesten Mecklenburgischen Geschichte, und verdiente angezeigt zu werden, wozu die Recension von des Herrn D. Hartmanns Systemate Chronologiae Biblicae eine anpassende und auffordernde erste Gelegenheit war. Spott siehet man also in dieser Erzählung am wenigsten, weil darin nichts als die nun eingestandene Wahrheit war.

13. **Unwürdiger verläumderischer Vortrag,** welcher Juristische und Biographische Unwissenheit zum Grunde hat. Er ist in dem ungeschliffenen Spott über des Herrn D. Hartmanns so genannten jetzigen Consistorialraths-Titel und der hämisch gemachten ungereimten Opposition des Ex-Doctors. Der unwissende Verfasser des Worts ans Publicum konnte auch durch bloße Rechts-Principia seines hier begangenen Unfugs überzeugt werden. Und wenn er sich bemühen wird, die behufigen Originalien zu sehen; denn wird er sich über diese Art der Schmähungen sehr beschämt finden. Daß er sich aber mit solchen un-

verschäm-

verschämten Vorbringen an das Mecklenburgische Publicum wendet, das ist ein neuer Beweis seiner ungezähmten Frechheit, da das Mecklenburgische Publicum die Sache gar anders, und zur Ehre des Hrn. N. H. fennt, mithin solche frevelnde Bosheit verabscheuen und verachten muß. Ueber einen Character, welchen die Durchl. Landesherrschaft, und die höchsten Dicaasteria dem Hrn. N. H. beylegen, mit Spott hervorzugehen, ist das Verstand? Ist es Besonnenheit? Ist es Herz ohne Bosheit? Oder wofür wirds das Publicum erklären müssen?

14. Falscher Satz, daß es eine Injurie sey, wenn ein Professor der Logic und Metaphysic von begangenen Fehlern wider ihre Grundsätze, mit klarer Vorlegung solcher Vergehungen, überführt wird. Der klare Beweis hebt die Injurie auf. Und daß einer die lehrende Logic (Logicam docentem) besitzen könne, ohne die anwendende Logic (Logicam utentem) zu haben, das ist so bekannt, daß das Publicum sich über die Schwäche dieser Vorträge, welche wider Grundsätze, wider Geschichte, und Erfahrung sind, nicht genug verwundern kann. Der Hr. Recensent mache sich von seinen deutlich vorgelegten und von ihm in so manchen Wissenschaften geäußerten irrigen Grundsätzen und Fehlern los, und suche das zutreffende in den Beweisen der Belehrung über diese Punkte von sich abzuwenden! Nicht Worte, sondern Beweise, machen ihn gefangen. Nicht Worte, sondern Beweise, müssen ihn frey machen.

15. Irrige Begriffe von verzweifelten Scribenten. Wer die Wahrheit muthig und mit hellen Gründen vertheidigt, den drückt kein verzagter Sinn, aber der Widersprecher, der sich nicht rechtfertigen, und auf nichts weiter vertheidigen kann, der ist der verzweifelte Scribent.

16. Schlechte Vertheidigung. Daß der Hr. Prof. Müller eine Logic und Metaphysic geschrieben hat! Wird dadurch aufgehoben, daß er in der Recension wider ihre wahren Grundsätze geschrieben, und diese unrichtig angewendet hat, nachdem er solche ihm vorgehaltene unrichtige Anwendung mit nichts ablehnen kan? Und wiederum: daß er, der Hr. Prof. Müller, über Logic und Metaphysic mit Beyfall liest; wie beweiset das, daß derselbe die in der Belehrung namentlich angeführten, und bewiesenen Irthümer nicht begangen? Ist das neue Vertheidigung? Oder was ist es?

17. Sal

17. Falscher Satz, daß der Verfasser der Belehrung die höchsten Personen in Haderereyen menge. Der Hr. Verfasser der Belehrung hatte die Unterthänigkeit beyder Academien unter Einem Durchl. Landesherren als einen höchst wichtigen Bewegungsgrund angeführt, welchem der Recensent viel lieber nachgewandelt haben sollte, als daß er ganz ungegründeten Hader im Lande angefangen hätte. Dieser Bewegungsgrund war so moralisch richtig, und so erhaben wichtig, daß, wer solchen verkennet, und unwürdig auslegt, kein Gefühl von Verbindlichkeit haben muß, welche ihm die Gesetze der Vernunft, des Christenthums, und der Schrift, auflegen.

18. Falscher Satz, daß mit Ueberführung eines Professors von gemachten und vertheidigten Verdrehungen der heiligen Schrift, von manchen Irthümern gegen die Logic und Metaphysic, von Falsationen der Varianten, von Unwissenheit in der Geschichte u. s. f. selbst gegen die Durchl. Landesherrschaft angegangen werde. Unwürdige Denkungsart! Wie kan das Publicum dergleichen unsinnige Einfälle ertragen? Gegentheils ist unläugbar, daß der, welcher sich dergleichen einbilden kan, in den Irthum des falschen Satzes n. 17. verfalle.

19. Unrichtige Begriffe in den unwürdigen, niedrigen, und gemeinen Ausdrücken von Harlequins-Schwäncken. Wie leicht ist es zu entscheiden, ob sie dem zukommen, der die Wahrheit, und den Buchstaben der heiligen Schrift, freymüthig, stark, und unwiderleglich vertheidigt: oder dem, der seine eigenen Einfälle zu beschützen mit hohem Ton anfing, sehr seltsame Wendungen machte, und der nach richtiger Widerlegung seiner Angriffe, nichts weiter zur Verantwortung vorbringen kann, als daß er hintenher anfängt auf die gröbste Art zu schelten, und zu verläumdern. Spr. 30, 32.

20. Unziemliche und Ehrenrührige Vorträge am Schluß des Worts ans Publicum. Vernunft und Schrift wird entscheiden, wer es sey, bey dem die Ehre wohnet, und wer keine Ursache habe, sich zu schämen: Der, welcher die Schrift in ihrem Buchstaben, und die darin gegründete Wahrheit rechtschaffen, standhaft, und muthig, und mit Beybehaltung der unläugbaren Vernunft- und Erfahrungs-Wahrheiten, behauptet, bis der Gegner nichts mehr zur Vertheidigung sagen kann: sondern, anstatt sich zu vertheidigen, nur mit ehrenrührigen Schmähungen hervortritt? Oder dieser Gegner, welcher mit Verdrehung der Schrift, mit Verfälschung der Varianten, und mit Verläumdung der klarsten Vernunft-, Erfahrungs- und Geschichts-Wahrheiten, und

B

endlich,

endlich, da er nichts einwenden konnte, mit den niedrigsten und ehrenrührigen Schelt- Worten hervorzutreten für seine Ehre hält? Die heilsame Belehrung ist mit so vieler Gründlichkeit und mit so viel Beweisen von allen darin gemachten Vorträgen, und mit Uebergehung so vieler auf den Verfasser des Systematis Chronologiae Biblicae in der Recension unwürdig gemachten persönlichen Angriffe geschrieben, daß sich der Hr. N. Hartmann, wenn er der Verfasser wäre, derselben nie zu schämen haben würde. Und wie sehr die ehrenrührigen Ausdrücke des Verfassers dieses Worts ans Publicum auf diesen letztern zurück fallen müssen, das mag derselbe selbst erwägen, und zugleich ermessen, daß sein auf den Hrn. N. Hartmann, sich gegen den Verfasser der Belehrung zu erklären, gewagtes vergebliche Andringen zu kühn sey, und so übel anpasse, daß sich jedermann über die verwirte Denkungsart verwundern muß. Dies würde auf diese calumniantische Ausdrücke nach der Absicht des Verfassers des Worts ans Publicum betrachtet, zu antworten genug seyn. Wenn man aber die so schlecht gewählten niedrigen Ausdrücke nach der wahren Lage der Sache betrachtet; so muß das Urtheil des Publicums dem Verfasser des Worts ans Publicum ohnfehlbar zum grossen Nachtheil gereichen. a) Er spricht von erbitterten Feinden. Wenns wahr wäre; wer hat mit Erbitterung angefangen? Es ist aber auch unwahr, daß in der Belehrung die mindeste Erbitterung, die mindeste Feindschaft sichtbar sey. Bey Vertheidigung der Wahrheit freymüthig schreiben, das zeuget von einem über die Wahrheit freudigem und versichertem Herzen, aber von Erbitterung zeuget es nicht. Dem declarirten Gegner seinen Irrthum, begangenen Fehler und Mängel in Erkenntniß zu entdecken, und zu beweisen, damit er sich nicht weise dünke: Aber ihm auch Gründe, Mittel und Wege nachzuweisen, wodurch er davon befrehet werden kann; ist das Feindschaft? b) Er spricht von Nothbehelfen. Das Publicum siehet dergleichen keinen einzigen in der Belehrung, wohl aber viele, und am schlechtesten gewählte, sowohl in der Recension, als in dem Wort ans Publicum. Und man muß eine Decke vor den Augen haben, wenn man sie in der Recension nicht erkennen kan, nachdem sie in der Belehrung z. E. bey der Rückkunft Jacobs aus Paran, bey den zween Söhnen Rubens, bey den 430 Jahren in Egypten, bey der Zuflucht zur Variante, bey der Berufung auf den Herodot, und sonst sehr häufig, aus einander gelegt sind. Und was sind denn in dem Wort ans Publicum die Berufung auf Profession, auf vorhin herausgegebene Schriften, auf Vorlesungen, und was sind so viele

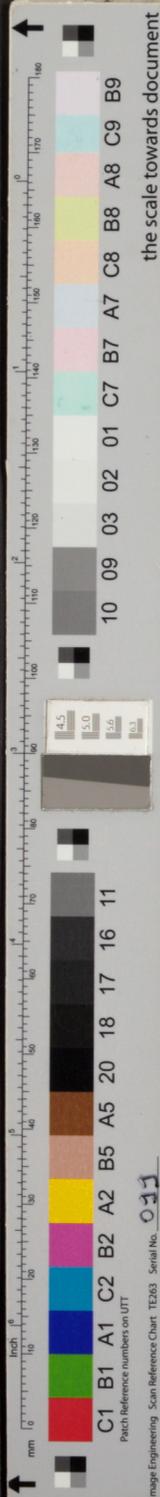
aus-

ausgedachte ungefüttete Scheltworte, u. a. m. Was sind sie anders, als zusammen gerafte Nothbehelfe? c) Die unanwendliche unerwiesene Sprache von Neid und Unmuth, wie verräth sie nicht das Herz des Schriftstellers! Neid setzt Vorzüge dessen, der beneidet wird, voraus: und wo sind die bey dem Hrn. Recensenten? Die Belehrung sollte ihn doch wohl zum Selbsterkenntniß gebracht haben! Und die Freymüthigkeit des Verfassers zeugt von keinem Unmuth. Uebrigens vergleiche man den obigen n. 4. d) Der Verfasser des Worts ans Publicum nennet die Belehrung eine unbändige Schrift. Die Recension sollte den Mahnen haben, weil sie keinen Zügel, das ist, weder den Grundsätzen der Schrift, noch den Lehren der Vernunft, noch der Sitten, folget, sondern sich von allen diesen Regeln losgemacht hat, und mit ihnen nicht kan einstimmig gemacht werden: welches in der Belehrung überall gezeigt ist. Meinet er aber, daß die Belehrung darum unbändig ist, weil sie nach den Regeln der in der Belehrung gnügkam entdeckten unglücklichen Denkungsart des Recensenten nicht eingerichtet ist; so unterscheidet sie sich allerdings dadurch, daß sie von den Banden der Irthümer, der Ungezogenheit, der Schriftverdrehungen, und des frevelnden Sinnes, des Recensenten nicht gefesselt ist, noch gefesselt werden kann. Der Verfasser des Worts ans Publicum will gehört haben, daß H. R. H. selbst der Verfasser von der Belehrung sey. Sollte ihn nicht bloß der Gedanke zurückgehalten haben, gegen den Verfasser derselben, der nirgends ohne Beweis verfährt, mit so niedrigen Ausdrücken hervorzutreten, welche dem, in dessen Munde sie sind, einen schlechten Character und niedriges Herz zu eigen machen? f) Und was ist denn schamloses in der Belehrung? Daß sich der Verfasser der muthigen Vertheidigung der Wahrheit der heiligen Schrift, die sie mit klaren Buchstaben lehret, und der Behauptung des Original-Textes gegen falsche und erdichtete Varianten, unerachtet des wider ihn gewagten boshaften Angriffs nicht geschämt hat: Und daß er die unverschämten Angriffe auf seine Person aufs gründlichste, und mit handgreiflich erwiesener Darlegung der erstaunlichen Vergehungen seines Gegners, zurück zu weisen sich nicht geschämt hat? Ist das nicht Ehre, grosse Ehre, für ihn? Ist es nicht Verdienst fürs Publicum, welches in der Recension auf eine unziemliche Art angeführt und hintergangen war? g) Der Verfasser des Worts ans Publicum nennet den Verfasser der Belehrung einen Ehrvergessenen Menschen. Er sollte denn doch zum wenigsten angezeigt und bewiesen haben, was für eine Ehre er vergessen habe. Die

Ehre Gottes und seines Wortes hat er gewiß nicht vergessen. Er hat sie gegen einen Recensenten, der wider die Furcht für Gott und sein Wort, die Schrift zu verkehren, und mit Hülfe theils erdichteter, theils mit Falsation verdorbener Varianten, mit unrichtigen Erklärungen, und mit mannigfaltigen Irthümern, zu verstellen und ihren Sinn zu verdrehen gesucht hatte, durch den unwidersprechlichen Buchstaben des göttlichen Wortes gerettet, und vertheidiget. Er hat für die Ehre des Publicums gesorgt, indem er die Blendwerke und Unwahrheiten, womit es getäuscht und hintergangen war, abgethan. Er hat seine eigene Ehre gegen unwürdige Verunehrung richtig, aber nicht übers Ziel, gerettet. Er hat den Rec. erinnert, wie oft der selbe wider seine eigene, des Recensenten, Ehre gehandelt, und ihm einen richtigen Weg zur Einrichtung seiner Denkungsart gewiesen, um alle, und wahre, Ehre zu gewinnen, und zu behaupten, mithin hat er für die Ehre des Rec. selbst gesorgt! Welche Ehre hat er nun vergessen? Wahrlich muß der Verfasser der Recension und dieses Wortes ans Publicum sehr unrichtige Begriffe von Ehrvergessenheit haben. Und die Begriffe von seiner eigenen Ehre müssen eben so unwürdig seyn, wenn er meinet, daß ein Doctor der Theologie so sehr erniedrigende Sprache ihm Ehre machen könne. Das Publicum kan nicht anders, als ihm solches alles reißlich zu erwegen anheim geben. Und muß sehr bedauern, daß der Verfasser der Recension und des Wortes ans Publicum nicht begreifen können, daß er durch sein niedriges Verfahren die ihm von dem Verfasser der Belehrung gemachten Vorwürfe, daß er Verläumdungssucht vertrathe, und daß er meisterlich schelten könne, vor der ganzen Welt rechtfertige, und nicht allein rechtfertige, sondern sich auch öffentlich preise, daß er noch viel besser und grober schelten könne, als er schon in der Recension gethan hatte: und nicht einseheth, daß das Verfahren in der Recension und dem Wort ans Publicum recht eigentlich Wüten und Toben zu nennen sey, da es mit lauter Unsiem vorgenommen ist. Und nach dieser seiner Verfahrensart ist auch zu beurtheilen, was er in der Recension und in dem Wort ans Publicum, vom Abfertigen des gelehrten Werks, und so gar auch von Unwissenheitsbeschuldigung der Liebhaber der Chronologie des H. R. H. einzustreuen kühn genug gewesen ist. Ob es nun gleich sehr sonderbar ist, daß der Verfasser der Recension, der dem Publico durch so manche fehlsame Sätze mit Unwahrheiten und verkehrten Vorträgen entgegen gegangen ist, sich an das Publicum wendet, und dasselbe aufs neue mit solchen wunderlichen und unverantwortlichen Sätzen zu beschuldigen, mit unbegreiflicher Kühnheit wagen darf, und sich wohl gar einbilden mag, das Publicum werde ihm beyfallen, und ähnlich werden, worauf er sich aber sehr vergebliche Hoffnung machen wird; so wil dennoch das Publicum anhoffen, H. D. Müller werde der Wahrheit Raum geben, und sein fehlsames Verfahren erkennen: gleich es an des H. C. R. D. H. überall bekanten Redlichkeit und Rechtschaffenheit völlig versichert ist, daß, wenn sich der H. D. M. auch nur in einem einzigen Punct gestittet rechtfertigen kan und wird, er der erste seyn werde, der ihm über solchen Punct öffentlich Recht ertheilen werde. Es bleibt also bey der gerechten Aufforderung im §. XVII. n. 2. der heilsamen Belehrung, bis H. D. M. derselben genügen wird. Und bis solches geschehen, hat das Publicum Ueberzeugung genug, daß er sich mit nichts vertheidigen kan. Mit Scheltworten und unerweislichen Anschuldigungen, mithin injurieußen Calumnien kan sich kein Gelehrter Ehre machen. Und also hat, bis der H. D. M. seine mit so hohem Ton angehobene Sache besser, und nach dem Inhalt der Aufforderung, vertheidiget hat, der bisherige Streit ein Ende.

ausgedachte ungefittete Scheltworte, u. a. m. Was sind sie anders, als
 in geraste Nothbehilfe? c) Die unanwendliche unerwies-
 prache von Neid und Unmuth, wie verräth sie nicht das Herz
 rüstellers! Neid setzt Vorzüge dessen, der beneidet wird, vor-
 wo sind die bey dem Hrn. Recensenten? Die Belehrung sollte
 wohl zum Selbsterkänntniß gebracht haben! Und die Frey-
 it des Verfassers zeugt von keinem Unmuth. Uebrigens ver-
 an den obigen n. 4. d) Der Verfasser des Worts ans Pu-
 nennet die Belehrung eine unbändige Schrift. Die Recension
 Mahmen haben, weil sie keinen Zügel, das ist, weder den
 gen der Schrift, noch den Lehren der Vernunft, noch der Sit-
 et, sondern sich von allen diesen Regeln losgemacht hat, und
 nicht kan einstimmig gemacht werden: welches in der Belehr-
 rall gezeigt ist. Meinet er aber, daß die Belehrung darum
 ist, weil sie nach den Regeln der in der Belehrung gnugsam
 n unglücklichen Denkungsart des Recensenten nicht eingerichtet
 erterscheidet sie sich allerdings dadurch, daß sie von den Bänden
 ämer, der Ungezogenheit, der Schriftverdrehungen, und des
 n Sinnes, des Recensenten nicht gefesselt ist, noch gefesselt wer-
 Der Verfasser des Worts ans Publicum will gehört haben,
 K. H. selbst der Verfasser von der Belehrung sey. Sollte ihn
 z der Gedanke zurückgehalten haben, gegen den Verfasser der-
 er nirgends ohne Beweis verfährt, mit so niedrigen Ausdrücken
 reteten, welche dem, in dessen Munde sie sind, einen schlechten
 r und niedriges Herz zu eigen machen? f) Und was ist denn
 s in der Belehrung? Daß sich der Verfasser der muthigen
 igung der Wahrheit der heiligen Schrift, die sie mit klaren
 ben lehret, und der Behauptung des Original = Textes gegen
 nd erdichtete Varianten, unerachtet des wider ihn gewagten
 n Angriffs nicht geschämt hat: Und daß er die unverschäm-
 rriffe auf seine Person aufs gründlichste, und mit handgreif-
 esener Darlegung der erstaunlichen Vergehungen seines Geg-
 nicks zu weisen sich nicht geschämt hat? Ist das nicht Ehre, grosse
 ihn? Ist es nicht Verdienst fürs Publicum, welches in der Ke-
 af eine inziemliche Art angeführt und hintergangen war? g) Der
 er des Worts ans Publicum nennet den Verfasser der Belehrung
 vergessenen Menschen. Er sollte denn doch zum wenigsten an-
 nd bewiesen haben, was für eine Ehre er vergessen habe. Die
 Ehre

B 2



the scale towards document

Image Engineering Scan Reference Chart: TE263 Serial No. 031

Patch Reference numbers on UTT